



Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1914.

Erst jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amliche Bekanntmachungen.

Kreisparcasse Groß Strehlitz.

Die Kreisparcasse Groß Strehlitz im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark an und verzinst dieselben mit 3 1/2 % von Einschlagstage ab.

Die Kreisparcasse ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Einlageeffene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8-1 Uhr Form. und 3-5 Uhr Nachmittags.
Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alken.

Nach Mitteilung des Ministers der öffentlichen Arbeiten können Leichen von Gefallenen oder Verstorbenen auf weiteres auf der Eisenbahn nicht befördert werden. Ausnahmen sind nur auf Ersuchen der zuständigen Kommandantur zulässig.

Gegen Abholung von Leichen mit Automobil aus Lazaretten des Heimatgebiets auf Kosten der Angehörigen keine Bedenken; ob Abholung von Schlachtfeldern möglich, hier nicht zu übersehen.
1333/9. 14. M. A. Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Generalkommando VI. Armee-Korps hat dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien für Liebesgaben, die durch das Rote Kreuz, die Vaterländischen Frauenvereine und andere Spender geliefert worden sind, folgendes Dankschreiben zugehen lassen:
Breslau I, den 1. Oktober 1914.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Durch Vermittelung des Roten Kreuzes sind den Truppen aus dem Bezirk des VI. Armee-Korps Liebesgaben reichstem Maße geliefert worden. Da es mir nicht möglich ist, allen denen, welche sich um Sammlungen und Beförderung der Sachen verdient gemacht haben, den Dank im Namen der Truppen auszusprechen, so bitte ich Euer Vellenz ganz ergebenst, diesen Dank den Mitgliedern des Roten Kreuzes und den gütigen Spendern der Gaben auszusprechen zu wollen.

Der stellv. kommandierende General. v. Baumeister, General der Infanterie.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Breslau, den 3. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. v. Guenther.

Saisonarbeiter galizischer Herkunft dürfen, soweit sie nicht zur Fahne einberufen werden, bis auf weiteres in Polizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nicht verlassen. Ausnahmen kann nur der Landrat gestatten.

Zu widerhandlungen werden neben sofortiger Verhaftung mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis 3 Monaten bestraft.

Breslau I, den 6. Oktober 1914.

Der stellvertretende kommandierende General. gez. von Baumeister.

Vorstehende Anordnung des Herrn stellv. kommandierenden Generals bringe ich zur Kenntnis. Die Ortsbehörden, in deren Bezirken galizische Arbeiter beschäftigt werden, haben diesen von der Verordnung sofort Kenntnis geben.

Groß Strehlitz, den 13. Oktober 1914.

Unter dem Klauenvieh des Gutes Pjuntkau und des Vorwerkes und Gasthauses Njendowitj, Kreis Lubinitz ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1914.

Wandergewerbebescheinigung für 1915.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahre 1915 weiterbetreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die eingelösten Wandergewerbebescheinigungen nur für das laufende Kalenderjahr, also nur bis zum 31. Dezember d. Js. Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen **spätestens bis zum 30. Oktober d. Js.** und zwar, soweit irgend möglich, mit Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem zuständigen Guts- und Gemeindevorstand anzubringen.

Antragsteller, die erst nach dem 15. November ihre Anträge einreichen, können nicht mit Sicherheit auf Erteilung der Scheine in diesem Jahre rechnen. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen Musik zu machen beabsichtigen, sind noch besonders zur alsbaldigen Stellung ihrer Anträge zu veranlassen, da die Zahl der für diesen Betrieb auszureichenden Scheine eine beschränkte und für deren Erteilung in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die vorgeschriebene Musterform aufzunehmen und letztere bis zum 30. Oktober d. Js. an die Amtsvorstände einzureichen. Ich ersuche die Amtsvorstände die Anträge eingehend zu prüfen und nach erfolgter Bescheinigung mir bis zum 15. November d. Js. vorzulegen.

Für diejenigen Gewerbetreibenden, die schon im laufenden Jahre im Besitze eines Wandergewerbebescheinigung sind, ist dem Antrage nur die Anlage nach Muster C für den Begleiter, falls dieser schon im laufenden Jahre mitgeführt wurde, die Anlage nach Muster D beizufügen, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei der Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beobachtet worden sind. Der Gebrauch der Formulare C und D ist indes nur dann anzuwenden, wenn mit Sicherheit festgestellt, daß in den für die Erteilung des Wandergewerbebescheinigung in Betracht kommenden Verhältnissen der Antragsteller seit Erteilung des vorigen Wandergewerbebescheinigung keine Veränderungen eingetreten sind.

Den zum ersten Mal beantragten Wandergewerbebescheinigungen ist stets die Anlage nach Muster A und für den zum ersten Mal mitzuführenden Begleiter die Anlage B beizufügen.

Zur richtigen Anwendung der Formulare A, B, C und D zu den polizeilichen Bescheinigungen werden die Ortspolizeibehörden sowie Guts- und Gemeindevorstände auf die Bestimmung zu 7 der in der Sonderbeilage zu Stück 15 des Amtsblattes für 1899 veröffentlichten Anweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels 3 der Gewerbeordnung besonders aufmerksam gemacht.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlegers vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt S. 189) ist von jedem Antragsteller für den auszufüllenden Wandergewerbebescheinigung eine **Photographie beizufügen**. Die Photographien müssen Visitenkartenformat haben, dürfen nicht aufgezogen und müssen ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfhöhe von mindestens 1 1/2 Zentimeter haben und dürfen in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Als maßgebend gelten im Sinne der Bestimmungen nur solche Photographien, welche sich auf dünnem zum Einlegen geeignetes Papier befinden. Andere Photographien, also Postkartenphotographien pp. werden zurückgewiesen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Photographien auf ihre Erkennbarkeit und Identität zu prüfen und **Vor- und Zunamen sowie Wohnort** des Antragstellers auf der Rückseite der Photographie mit Tinte aufzuschreiben sowie auch mit dem Dienststempel zu versehen. Bereits einmal auf einem Wandergewerbebescheinigung aufgeklebte gewesene und mit dem Siegel versehene Photographien sind nicht zur Vorlage zu bringen, vielmehr dem Antragsteller alsbald zurück zu geben.

Bei gemeinsamen Wandergewerbebescheinigungen (§ 60 Abs. 2 N. O. V.) genügt die Photographie des Unternehmers, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die eines Mitgliedes.

Bei Aufstellung der Antragsnachweisungen sind folgende 3 Gruppen getrennt zu halten.

- a) steuerpflichtige Scheine der Inländer
- b) steuerpflichtige Scheine der Ausländer und
- c) steuerfreie Scheine.

Den Anträgen auf Erteilung steuerfreier Gewerbebescheinigungen müssen außer den Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie über den bisherigen oder voraussichtlichen Geschäftsumsatz der Geschäftsstelle beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß hervorgehen, daß die Geschäftsstelle auch den niedrigsten Steuerfuß von 6 Mk. nicht aufzubringen vermögen und ob sie des Steuererlasses würdig sind, sowie daß es sich um einen Gewerbebetrieb im geringsten Umfange handelt und die Beantragung des steuerfreien Scheines nicht aus dem Grunde erfolgt, um der Gemeinde die Armenlasten zu erleichtern.

Bei Fahrgeschäften (Karussells, Schaukeln, Rutsch- und Schwebbahnen pp.) ist anzugeben, welcher Art die Kraft ist, mit der der Betrieb in Bewegung gesetzt wird (Hand-, Pferd-, Motor- oder Dampfmaschinenbetrieb).

Den ebenfalls in besonderen Nachweisungen aufzustellenden Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen zum Handel mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken ist ein **doppeltes Verzeichnis** derselben beizufügen und ordnungsmäßig zu beschreiben.

Zur Vermeidung unnötiger Steuererhöhungen und Reklamationen empfiehlt es sich, bei Gewerbetreibenden die in früheren Jahren insbesondere im Jahre 1914, Steuerermäßigungen gehabt haben und dies durch Vorlegung des Scheines oder des Ermäßigungsbescheides nachzuweisen vermögen, und welche den Betrieb wiederum unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen betreiben, dies im Antrage ausdrücklich zu erwähnen.

Nach § 459 der Reichsversicherungsordnung hat der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbebescheinigung bedarf, bis in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landstrankenklasse, und falls keine solche vorhanden ist, bei der allgemeinen Ortsstrankenklasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber nach § 460 Absatz 1 der Reichsversicherungordnung die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus entrichten. Die Krankenkasse bescheinigt nach dem durch Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 21. November 1913 (M.O.B. S. 762) veröffentlichten Muster die empfangenen oder die gestundeten Beiträge. Im Falle der nachträglichen Annahme weiterer Begleiter werden die Beiträge an die Behörde gezahlt die nach § 62 der Gewerbeordnung die Erlaubnis erteilt, und von dieser der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt (§ 461 Abs. 2 der M.O.). Der Wandergewerbeschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis zur Mitführung weiterer Begleiter nur, wenn die Beiträge entrichtet oder gestundet sind. (§ 461 Abs. 3 der M.O., § 62 der Gew.-O. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1911.)

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen, die sich u. a. auf Zulassung von Begleitern — mit Ausnahme von Ehegatten — erstrecken sind von jetzt ab in besonderen Nachweisungen zur Vorlage zu bringen. Es wird jedoch zugelassen, mehrere derartige Anträge in einer Nachweisung aufzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Grundlohn, den Wochenbeitrag für einen Versicherten sowie die Landes- bzw. Allgemeine Ortskrankenkasse in Spalte „Bemerkungen“ der Antragsnachweisungen anzugeben und außerdem dort vermerken zu machen, daß die Bescheinigung gemäß § 461 Abs. 1 der Reichsversicherungordnung vorgelegen hat.

Bei Stellung von Anträgen auf Nachtragung von Begleitern nach Erteilung des Wandergewerbescheins haben die Ortspolizeibehörden die zu entrichtenden Krankenkassenbeiträge zu berechnen und demnachst dem Antragsteller aufzugeben, den errechneten Betrag portofrei — unter Beifügung der entstehenden Portoauslagen bei Abendung des Betrages an die königl. Regierung unverzüglich an mich einzusenden. Auf dem Postanweisungsabschnitt ist außer dem Namen und Wohnort des Antragstellers der Name des mitzuführenden Begleiters und ferner anzugeben: „Krankenkassenversicherungsbeitrag für den genannten Begleiter.“

Es ist im Vorjahre mehrfach vorgekommen, daß Hausierer ihre Anträge auf Erteilung und Erweiterung der Wandergewerbe- bzw. Gewerbescheine bei der königl. Regierung in Oppeln persönlich gestellt haben. Derartige Anträge sind nur bei der Gemeindebehörde des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes zu stellen, deren Pflicht es ist, die Antragsunterlagen unverzüglich zu prüfen und auf dem Dienstwege zur Vorlage zu bringen.

Diese Kreisblattverfügung ist in ortsüblicher Weise sofort zur Kenntnis der in Betracht kommenden Personenkreise zu bringen und sind die obigen Vorschriften bei der Entgegennahme und Einreichung der Anträge genau zu beachten.

Ferner mache ich die Guts- und Gemeindevorstände noch darauf aufmerksam, daß die Ausstellung von sogenannten Erlaubnis- (Interims-) Scheinen für Wandergewerbetreibende unzulässig ist.
Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1914.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1915 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezug desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und hinzutretenden Bezieher nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar, sind an das **Hgl. Landratsamt** hier selbst abzuführen, und daß es geschehen, bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von den im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Kranken- und Schlachtviehbeschauern, pp. darauf hinzuwirken, daß das Kreisblatt abonniert wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Gutsbezirk) N. N. 1915.

Laufende Nr.	Name des Abonnenten	Stand	Abonniert auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonnementbetrag Mark	Bemerkungen

Formulare hierzu sind aus der Hübner'schen Buchdruckerei zu beziehen.
Groß Strehlitz, den 25. Oktober 1914.

Auszug aus den Verlustlisten, enthaltend Angehörige aus dem Kreise Groß Strehlitz, soweit in denselben Heimatsort angegeben ist. (Für die Vollständigkeit der Liste keine Gewähr.)

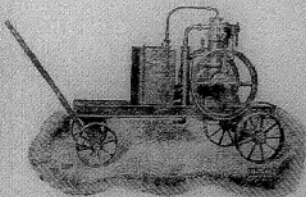
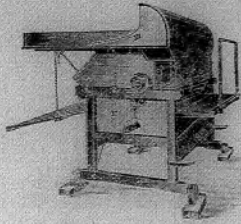
Sergeant Emil Eichert — Arupparibule, Fußart.-Reg. Nr. 18, durch Unfall getötet.
Unteroffizier der Reserve Oskar Bräunel — Mosmetla, Pionier-Bat. Nr. 6, leicht verwundet.
Pionier Paul Orzech — Deschowitz, Pionier-Bat. Nr. 26, bisher vermisst, befindet sich wieder bei der Truppe.
Grenadier Thomas Janocha — Sucho-Daniew, Königin-Elisabeth-Garde-Grenadier-Reg. Nr. 3, tot.
Füsilier Josef Marcy — Annaberg, Königin-Elisabeth-Garde-Grenadier-Reg. Nr. 3, Fußliet-Bat., leicht verwundet.
Reitermajor Jakob Gruchla — Suchobolna, „ „ „ „ leicht verwundet.
Füsilier Bruno Gauer — Groß Strehlitz, Brigade-Erlas-Bat. Nr. 18, „ „ „ „ „ „ leicht verwundet.
Gefreiter Johann Wiyich — Tid. Elanitz, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 23, „ „ „ „ „ „ schwer verwundet.
Wehrmann Mikodem Klencz — Dannewitz, „ „ „ „ „ „ „ „ schwer verwundet.
Wehrmann Jakob Bredziny — Niederswitz, „ „ „ „ „ „ „ „ schwer verwundet.

Grenadier Johann Pata—Teichowig, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 23, vermisst.			
Musikleiter Ignaz Kalla—Dschif, Infanterie-Reg. Nr. 155, verwundet.			
Musikleiter Karl Zimisch—Gros Stern, Infanterie-Reg. Nr. 156, verwundet.			
Kirchlicher Choral—Strehnow, Leib-Kirchlicher-Reg. Nr. 1, verwundet und gefangen.			
Kirchlicher Paul Dahn—Gogolin			tot.
Geleiter Paul Joranel—Schönichow, Infanterie-Reg. Nr. 156, ist tot.			
Führer August Moyer—Mokroloha, Kaiserin Augusta-Garde-Grenadier-Reg. Nr. 4, tot.			
Kierwin Valentin Giesst—Zuchan, Inf.-Reg. Nr. 22, verwundet.			
Kierwin Johann Komcha—Gomodorowich, Inf.-Reg. Nr. 22, verwundet.			
Geleiter der Reserve Josef Gádon—Kosmetka, Inf.-Reg. Nr. 22, verwundet.			
Kierwin Johann Kzot—Kowoloweta			verwundet.
" Anton Wasilowich—Salerche			"
" Ladimir Biecha—Krempa			verwundet.
" Alois Wit—Adamowig			verwundet.
" Andreas Cypelit—Coutawa			verwundet.
" Franz Komerto—Goradze			vermisst.
" Karl Wra—Teichowig			leicht verwundet.
" Konstantin Namich—Wesl			"
" Thomas Swetzlawcznik—Kosmetka			"
" Johann Fera—Kosmetka			"
" Franz Jurello—Otmüsig			"
" Theodor Zimisch—Schönichow			vermisst.
" Alois Urbanczok—Kosmetka			"
" Joachim Dandrich—Kosmetka			"
" Jakob Mertel—Wesl			leicht verwundet.
Hilfsbedient Albert Sachs—Kosmetka			schwer verwundet.
Bedienter Roman Dewanich—Karlshof, Landwehr-Infanterie-Reg. Nr. 23, vermisst.			
" Jakob Moler—Kammich			vermisst.
" Johann Schiedelich—Ghoralla			vermisst.
" Augustin Nowak—Gros Stern			"
" Adolf Karwas—Sandowig			schwer verwundet.
Hilfsbedient Hubert Halle—Schiedin			leicht verwundet.
Führer Josef Kralow—Sandowig, Militär-Reg. Nr. 85, vermisst.			
Kierwin Anton Kral—Bismelchus			tot.
Wetmann Ludwig Tsch—Goradze, Brigade-Ertag-Bat. Nr. 78,			schwer verwundet.
" Thomas Jurello—Kellich			vermisst.
Geleiter János Madsa—Gimmelsig			vermisst.
Kierwin Johann Kolarczek—Kosmetka			leicht verwundet.
Wetmann Josef Kuhl—Schönichow			vermisst.
" Johann Ertag—Wallne			vermisst.
Musikleiter Anton Kofedjian—Wesl Strauch			schwer verwundet.
" Franz Wied—Keteragras			schwer verwundet.
" Johann Koppel—Kosmetka			vermisst.
Unteroffizier Vincent Ruhl—Gros Stern			vermisst.
Musikleiter Paul Senich—Otmüsig			schwer verwundet.
" Thomas Wendla—Gimmelsig			vermisst.
Kierwin Leo Mikolaj Swabich—Schinus, Inf.-Reg. Nr. 139, (Sachliche Armer) vermisst.			verwundet.
" Paul Wras—Kudlich			"
Grenadier Franz Wlach—Teichowig, 1. Garde-Reg.,			leicht verwundet.
" Theodor Goype—Gogolin			leicht verwundet.
" Johann Wrasl—St. Strechitz			leicht verwundet.
Führer Viktor Gomania—Gimmelsig			verwundet.
Grenadier Ladimir Schiwalla—Sandowig, Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Reg. Nr. 2, schwer verwundet.			
Führer Stephan Doolalar—Sandowig, 4. Garde-Reg., leicht verwundet.			
Comandant Gimmelsiger Geleiter Josef Wendt—Gros Stern, 4. Garde-Reg., leicht verwundet.			
Leinwand Johannes Stedel—Gros Stern, Inf.-Reg. Nr. 159, schwer verwundet.			
Geleiter Jakob Kretzil—Jornichan, Kaiser-Reg. Nr. 2, vermisst.			
Führer Franz Wras—Sandowig, Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Reg. Nr. 1, leicht verwundet.			
" Richard Schmidt—Gros Stern			"
" Alois Killa—Gogolin			schwer verwundet.
" Theodor Lippot—Mokroloha			leicht verwundet.
Grenadier Stanislaus Gerinania—Gogolin, Grenadier-Reg. Nr. 11, tot.			verwundet.
" Anton Kozol—Kudlich			leicht verwundet.
" Stanislaus Tendrich—Teichowig			schwer verwundet.
" Paul Moler—Teichowig			leicht verwundet.
" Josef Wrasl—Teichowig			vermisst.
Hilfsbedient Paul Schibering—Gros Stern			leicht verwundet.
Grenadier Johann Michalicki—Schewlowig			schwer verwundet.
" Valentin Jagoda—Kudlich			tot.
" Peter Kozol—Jarwaditz			schwer verwundet.
Geleiter Anton Nawarich—Gros Stern, Grenadier-Reg. Nr. 11, schwer verwundet.			
Grenadier Alois Marnett—Beurensdorf			schwer verwundet.
Kierwin Alois Janos—Jarwaditz			schwer verwundet.
" Josef Andar—Kosmetka			schwer verwundet.
" Stanislaus Klotz—Kosmetka			vermisst.
" Josef Smetana—Adamowig			vermisst.
" Johann Jakob—Adamowig			vermisst.
" Ludwig Gredlich—Gogolin			schwer verwundet.
Grenadier Peter Djemba—Kosmetka			tot.
Kierwin Jeltz Kaima—Sprengschütz			vermisst.
Gros Stern, den 12. Oktober 1914.			vermisst.

Dierzu zwei Beilagen.

Anzeigen

Motor-Dreschmaschinen und Motoren



Stets betriebsfertig und sparsam.

Anspruchslos in der Wartung.

Keine Ruhepausen.

Entlastung der Pferde zur Feldbestellung und Ernte.

Man braucht nicht warten bis die Pferde frei sind.

Es kann sofort gedroschen werden.

Wer sein Getreide zuerst auf den Markt bringt, erzielt die höchsten Preise und hat keinen Verlust an Gewicht durch Eintrocknen.

Die Besichtigung eines Motordreschsatzes im Betriebe kann in unserer Fabrik stets erfolgen.

Gebr. Prankel

Fabrik landw. Maschinen

Gross Strehlitz.

1 Lehrling

wird per bald gesucht.

Kwasny

Sattler & Tapeziermeister
Gross Strehlitz.

Umsetzen und Neufsetzen
von

Kachelöfen

sowie Reparatur

empfehlen sich

Bonk, Ofenzermeister,
Gross Strehlitz.

Die Entmündigung des wegen Trunksucht am 24. Januar 1908 entmündigten Hänslers Franz Aniol aus Wyssjofa wird auf Antrag des Vormundes Theodor Swientek aus Wyssjofa wieder aufgehoben. — 2 C 3. 14
Amtsgericht Lechnitz OS., den 10. Oktober 1914.

In der Zwangsversteigerungssache Blatt 92 Keltich fällt der am 16. Oktober 1914 anstehende Termin weg.
Amtsgericht Gross Strehlitz, 7. 10. 14.

Neue Kaiserkarten,

Kriegs-Postkarten,

steter Eingang von Neuheiten.

G. Hübner, Papierhandlg.

Redaktion für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Privatenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Gross Strehlitz.